

SATZUNG

des "Trägerverein Jugendarbeit Karlsbad/Waldbronn e.V."

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Trägerverein Jugendarbeit Karlsbad/Waldbronn e.V.". Er ist ein rechtsfähiger Verein und unter vorstehender Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Waldbronn.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit in Karlsbad und Waldbronn. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung von Begegnungsstätten für Jugendliche. In den Einrichtungen des Trägervereins sollen neben jugendgemäßer Kommunikation unter sachkundiger Anleitung Anregungen gegeben werden für ihre allgemein menschliche, musisch-kreative und gesellschaftlich-politische Bildung.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein gehören folgende Mitglieder an:

1. der Gemeinderat Karlsbad und der Gemeinderat Waldbronn mit dem Recht zur Entsendung von jeweils vier zu benennenden Mandatsträgern,
2. die Gemeinde Karlsbad und Waldbronn mit dem Recht zur Entsendung von jeweils zwei stimmberechtigten Vertretern, die Angehörige der Gemeindeverwaltung sein müssen,
3. die fördernden Mitglieder.

(2) Die Mitgliedschaft wird bei den Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 mit dem Zugang der schriftlichen Erklärung über die benannten Personen erworben

(3) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft gem. §3 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 kann durch die benennungsberechtigte Vereinigung ein neuer Vertreter als Mitglied benannt werden.

(4) Einzelpersonen, Firmen, Vereinigungen usw., die sich bereit erklären, den "Trägerverein Jugendarbeit Karlsbad/Waldbronn e.V." durch einen regelmäßigen Beitrag zu fördern, können eine fördernde Mitgliedschaft erwerben. Die fördernde Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Ausschluss aus dem Verein;
- b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
- c) Tod bei natürlichen Personen;
- d) Auflösung bei juristischen Personen;
- e) Mandatsverlust;
- f) Streichung von der Mitgliederliste.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der

Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beitrag

Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Kraft Satzung sind Mitglieder gemäß § 3, Absatz 1, Satz 1 und 2 beitragsfrei.

Der Beitrag kann mittels SEPA-Lastschrift abgebucht werden. Dafür wird von den Mitgliedern eine Einzugsermächtigung erteilt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die jeweiligen EinrichtungsleiterInnen

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung befindet über alle die Aufgabenstellung und Funktion den „Trägerverein Jugendarbeit Karlsbad/Waldbronn e.V.“ betreffenden Fragen, soweit sie grundsätzlicher Natur sind.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes
- c) Entgegennahme des Kassenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Bestellung von 2 Kassenprüfern
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes
- i) Festsetzung des Haushaltsplanes
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- k) Bestellung der jeweiligen Einrichtungsleiter

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer Versammlung verlangt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch und enthält die Tagesordnung; sie soll den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zugehen.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes stellt im Benehmen mit dem Gesamtvorstand die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis zu einer Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen erfolgen geheim, sofern nicht alle stimmberechtigten Mitglieder einer offenen Wahl zustimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(7) Bei Zweckänderungen muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Zweckänderungsbeschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch von einem Vertreter ausgeübt werden, wenn dieser mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattet ist.

(9) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) Vorsitzender
- b) 1. stellv. Vorsitzender
- c) 2. stellv. Vorsitzender
- d) Kassier
- e) Schriftführer

Zum Gesamtvorstand gehören außerdem bis zu 6 Beisitzer.

(2) Die jeweiligen Einrichtungsleiter (siehe §9) gehören dem Gesamtvorstand als beratendes Mitglied Kraft Amtes an.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Beratungen in eigener Sache sind die Befangenheitsbestimmungen anzuwenden.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Aufgaben des Vorstandes sind ferner die Vorbereitung des Haushaltsplanes, Vorlage des Jahres- und Kassenberichtes bei der Mitgliederversammlung, Einstellung des Fachpersonals, unbeschadet der Regelung nach § 7 Abs. 2 Buchst. k.

(5) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende, der 2. stellvertretende Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer. Je zwei von Ihnen vertreten gemeinsam den Verein.

Die Vertretung im Innenverhältnis erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und den 1. stellv. Vorsitzenden.

Für den Fall der Verhinderung des 1. stellv. Vorsitzenden tritt an seine Stelle der 2. stellv. Vorsitzende.

Für den Fall, dass der 1. Vorsitzende verhindert ist, sind die beiden stellv. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Weiter wird bestimmt, dass der Kassier und Schriftführer nur dann vertretungsberechtigt sind, wenn der 1. Vorsitzende und die stellv. Vorsitzenden verhindert sind.

(6) Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen, ein. Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen; sie soll den Vorstandsmitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Über die Beratungen des Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 9 Einrichtungsleiter

Die Einrichtungsleiter leiten verantwortlich die jeweiligen Jugendhäuser in Karlsbad und Waldbronn. Ihnen steht das Hausrecht zu. Sie führen die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

§ 10 Vergütung

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 11 Salvatorische Regelung

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt einzelne Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen der Satzung eigenständig durchzuführen.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer eigens zu diesem Zwecke einzuberufenden Mitgliederversammlung möglich. Die Versammlung wählt den Liquidator, er ist allein vertretungsberechtigt. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins entsprechend der eingebrachten/finanzierten Anteile an die Gemeinden Karlsbad und Waldbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit oder sonstige gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist errichtet am 08.05.2014.